



Beschlussvorlage

Drucksache Nr. 160/2009

Beratungsfolge			Abstimmung		
Gremium	öffentlich	Sitzungsdatum	Ja	Nein	Enth.
Hauptausschuss	Ja	17.09.09			
Gemeinderat	Ja	28.09.09			

Änderung der Erschließungsbeitragssatzung vom 20. Februar 2006

I. Beschlussantrag

1. Es wird die als Anlage 1 beigelegte Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 20. Februar 2006 beschlossen.
2. Die weitere Erschließungsbeitragssatzung vom 12. September 1989 mit dem Stand vom 17. Mai 1993 wird noch nicht aufgehoben.

II. Begründung

1. Für die Änderung:

Am 22. April 2009 hat der Landtag von Baden-Württemberg das Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts beschlossen. Am 4. Mai 2009 wurde dieses Gesetz ausgefertigt und am 8. Mai 2009 im Gesetzblatt für Baden-Württemberg verkündet.

Art. 10 dieses Reformgesetzes beinhaltet Änderungen des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 17. März 2005. Die Änderungen traten nach Art. 13 dieses Gesetzes am Tag nach seiner Verkündung in Kraft und sind somit ab 9. Mai 2009 geltendes Recht. Die städt. Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen ist an die geänderte Rechtslage anzupassen. Folgende §§ wurden geändert:

a) § 23 KAG:

Nach Abs. 1 wurde folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

"Der Beitragsberechtigte hat 5 % der beitragsfähigen Kosten nach § 35 für die erstmalige Herstellung der in § 33 Satz 1 genannten Erschließungsanlagen selbst zu tragen. Für die in § 33 Satz 1 Nr. 3 – 7 genannten Erschließungsanlagen kann durch Satzung (§ 34 Nr. 4) ein höherer Anteil bestimmt werden."

Der bisherige städtische Eigenanteil am Erschließungsaufwand für Anbaustraßen und Wohnwege mit 10 % (§ 5 der Erschließungsbeitragssatzung) verstößt nun gegen höherrangiges Recht.

Die Neufassung des § 23 Abs. 2 KAG dient vor allem der Klarstellung für das Erschließungsbeitragsrecht. Teilweise wurde gefordert, die Höhe des Gemeindeanteils nach Straßentypen und innerhalb dieser nach Teileinrichtungen in der Satzung zu unterscheiden. Dies war aber bei der landesrechtlichen Regelung 2005 nicht gewollt.

Die bisherige KAG-Regelung mit einem Mindestanteil von 5 % ist an diesem Erschließungsaufwand für alle Städte und Gemeinden in Baden-Württemberg nun verpflichtend mit 5 % festgelegt.

Daher ist § 5 der Erschließungsbeitragssatzung an die neue Rechtslage anzupassen. Der Erschließungsaufwand für die Beitragspflichtigen erhöht sich dadurch um 5,55 %.

Zeigen wird sich, ob diese Rechtsänderung von der Rechtssprechung akzeptiert wird bzw. ob die 5 %-ige Eigenbeteiligung ausreichend gerecht ist.

Für die hergestellten Wohnwege und Anbaustraßen bei denen bis zum 8. Mai 2009 die letzte Unternehmerrechnung einging (= Beiträge entstanden sind), gilt noch die bisherige 10 %-ige städtische Beteiligung.

b) § 35 Abs. 1 Nr. 2 KAG:

Nach dem Wort "Plätze" wurden die Worte "durch Einmündungen oder Kreuzungen" eingefügt.

Der Gesetzestext war bisher in der städtischen Erschließungsbeitragssatzung (§ 2 Abs. 4) enthalten, so dass die gesetzliche Ergänzung auch übernommen werden soll. Die beitragsfähigen Erschließungskosten umfassen die anderweitig nicht gedeckten Kosten nach § 2 Abs. 4 Nr. 2 für die erstmalige endgültige Herstellung der Erschließungsanlagen einschließlich der Einrichtungen für die Entwässerung und Beleuchtung und des Anschlusses der Straßen, Wege oder Plätze an bestehende öffentliche Straßen, Wege oder Plätze durch Einmündungen oder Kreuzungen.

Diese Gesetzesänderung ist vom Gemeindetag ursprünglich als Ergänzung des Straßengesetzes vorgeschlagen worden. Danach hätte geregelt werden sollen, dass Einmündungen öffentlicher Straßen und Kreisverkehrsplätze den Kreuzungen gleich stehen. Hier sollte klargestellt werden, dass die anteiligen Kosten für Kreisverkehrsplätze auch zu den beitragsfähigen Er-

schließungskosten gehören. Nach Auffassung des Innenministeriums enthalten die Kreuzungen nach § 29 Abs. 1 des Straßengesetzes bereits die Kreisverkehrsplätze. "Der Begriff der Kreuzungen schließt auch Kreisverkehrsplätze als bautechnisch besonders gestaltete höhen-gleiche Kreuzungen ein." Danach wurde die Regelung im KAG bei den Kosten für die Anschlüsse ergänzt um "durch Einmündungen oder Kreuzungen".

c) § 35 Abs. 1 KAG:

Nach Satz 1 wurde folgender Satz 2 angefügt:

Zu den Kosten für den Erwerb der Flächen für Erschließungsanlagen nach Satz 1 Nr. 1 gehört im Falle einer erschließungsbeitragspflichtigen Zuteilung im Sinne des § 57 Satz 4 und des § 58 Abs. 1 Satz 1 des Baugesetzbuches auch der Wert nach § 68 Abs. 1 Nr. 4 des Baugesetzbuches.

Diese Gesetzesänderung regelt die Aufnahme von Grundstückswerten in den beitragsfähigen Erschließungsaufwand bei Umlegungsverfahren wenn erschließungsbeitragspflichtige Zuteilungen die Wertänderungen unberücksichtigt lassen. Danach wird klargestellt, dass im Falle einer erschließungsbeitragspflichtigen Zuteilung auch die Grundstückswerte für die Wohnwege und Anbaustraßen dazu gehören. § 2 Abs. 4 der Erschließungsbeitragssatzung ist entsprechend der Gesetzesänderung zu ergänzen.

2. Für die Nichtaufhebung der Erschließungsbeitragssatzung vom 12. September 1989:

Wegen eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsverfahrens bei der Veranlagung von Erschließungsbeiträgen für den Erschließungsanlagenabschnitt Wolfentalstraße sollte diese Erschließungsbeitragssatzung noch nicht aufgehoben werden. Ansonsten sind alle Erschließungsanlagen, die bis zum 30. September 2005 hergestellt worden sind bzw. Beiträge nach dieser Satzung entstanden sind, abgerechnet und erledigt.

I. V.

Stiehle

Anlage: Satzungsänderung (bitte gesondert ausdrucken)